

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1982)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Auslandschweizerkommission tagte in Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938250>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BROSCHÜRE ÜBER DAS KINDSRECHT

Mit einem minimum Aufwand, der nur ein wenig Zeit und ein ordnungsgemäss frankiertes Couvert erfordert, kann jedermann eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegebene Broschüre über das neue Kindsrecht in italienischer Sprache beziehen. Die Schrift, die nach wie vor auch deutsch und französisch erhältlich ist, soll Müttern, Vätern und Kindern die wichtigsten Gesetzesbestimmungen leicht verständlich erläutern. Die Broschüre wird in allen drei Sprachen kostenlos abgegeben.

Das Kindsrecht ist Bestandteil des Eidgenössischen Zivilgesetzbuches. Es ist von den eidgenössischen Räten einer umfassenden Revision unterzogen worden, die seit dem 1. Januar 1978 in Kraft steht. Der mit zahlreichen Bildern aufgelockerte Teil des kleinen Führers enthält viele Beispiele zu Themen wie Name und Bürgerrecht des Kindes, Unterhaltspflicht der Eltern, elterliche Gewalt, Kinderschutz, Kindesvermögen, Pflegeverhältnis undsoweiter. Erwähnt werden ebenfalls Auskunftsstellen, an die sich Ratsuchende wenden können.

Die Broschüre, die in zahlreichen Fällen gute Dienste leisten dürfte, ist gegen Einsendung eines adressierten, und frankierten Umschlages im Format C5 gratis erhältlich bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Kindsrecht, 3000 Bern.

## DIE AUSLANDSCHWEIZERKOMMISSION TAGTE IN BERN

Am ersten Märzwochenende trafen sich auch heuer die Delegierten der Auslandschweizerkommission zu ihrer Frühjahrssitzung. Die Vertreter der Auslandschweizer üben ihr Amt ehrenamtlich aus, um so erfreulicher ist die grosse Beteiligung. Mit besonderer Freude konnte Präsident Dr. Alfred Weber unter den Anwesenden Nationalratspräsidentin Frau Hedi Lang, Nationalrat Claude Bonnard und Ständerat Odilo Guntern begrüßen, die alle letztes Jahr neu in die Kommis-

sion gewählt worden waren. Aus der Organisation aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und Liechtenstein gehören dessen Delegierter, Walter Stricker von der Schweizer Gesellschaft Wien und der stellvertretende Delegierte, Werner Stettler vom Schweizer-Verein in Liechtenstein als Mitglieder der Auslandschweizerkommission an.

Viel zu reden gaben erneut die Probleme der Auslandsschweizerschulen. Nachdem letztes Jahr der Beschluss, den Schulen von Genua, Florenz und Neapel auf Ende Schuljahr 1982/83 bzw. auf Ende Schuljahr 1983/84 die Bundessubventionen zu entziehen, für Aufsehen gesorgt hatte, sehen sich nunmehr vor allem kleinere Schulen von der Forderung nach höherer Eigenleistung der ortsansässigen Kolonien und der Erhöhung der Zahl der Schweizerkinder pro subventionierten Schweizer Lehrer von sechs auf neun vor grossen Schwierigkeiten. Wirkt sich bei der Bestimmung, mit der erhöhte Eigenleistungen verlangt werden, vor allem die Tatsache negativ aus, dass bei allfälligem Nichterreichen des vorgesehenen Satzes der fehlende Betrag gleichsam zur Strafe von der Subvention in Abzug gebracht wird, so kann die zweite Bestimmung eine Verminderung der Zahl der Schweizer Lehrer bewirken. Die Auslandschweizerorganisation sucht deshalb den Dialog mit den zuständigen Stellen, um die kontraproduktiven Auswirkungen dieser neuen Regeln zu beheben.

Nebst den Schulen gab vor allem das leidige AHV-Thema zu Diskussionen Anlass. Bekanntlich wurden die auch im Ausland der obligatorischen AHV unterstellten Schweizer aufgrund eines letztjährigen Gerichtsurteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Luzern mit der Tatsache konfrontiert, dass ihre Ehefrauen anders als in der Schweiz von der Versicherung nicht miterfasst worden waren. Die betroffenen Ehefrauen weisen somit Beitragslücken auf. Besonders gravierende Folgen hat dieser Tatbestand im Falle von Frauen, die während ihres Auslandsaufenthaltes invalid wurden, denn an Leute, die keine Beiträge zahlten, wird im Ausland keine Invalidenrente gezahlt. Besonders empörend ist dabei, dass nicht nur neue Gesuche dieser Frauen abgelehnt wurden, sondern selbst bereits ausbezahlte Renten wieder zurückgefordert werden. In einem besonders krassen Fall verlangt die AHV-Ausgleichskasse in

Genf, gestützt auf die neue Auslegung des AHV-Gesetzes, Renten im Betrag von 38'000 Franken zurück, die die Invalide in den Jahren 1976 bis 1980 bezogen hatte.

Es handelt sich bei den Betroffenen nur um wenige Fälle - eben die auch im Ausland der obligatorischen AHV unterstellten Auslandschweizer, nicht aber nur die Mitglieder der freiwilligen AHV. Dennoch ist die Angelegenheit von grosser Bedeutung. Gegenwärtig sind mehrere Rekurse hängig. Noch stehen die Entschiede aus.

### HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE

Der Schweizer-Verein in Liechtenstein entbietet auch an dieser Stelle I.K.H. Prinzessin Margaretha von Luxemburg und S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein zur Vermählung die herzlichsten und aufrichtigsten Glück- und Segenswünsche. Die Vermählung fand am 20. März 1982 in Luxemburg statt. Anlässlich der offiziellen Verlobungsfeierlichkeiten vom 5. März 1982 auf Schloss Vaduz konnte Präsident W. Stettler vom Schweizer-Verein Glückwünsche des Vereins überbringen.



Prinzessin Margareta von Luxemburg wurde als viertes Kind des luxemburgischen Grossherzogpaares auf